LWL-Dezernat Jugend und Schule

Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die Jugendämter in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner: Klaus-Heinrich Dreyer

Nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-5926 Fax: 0251 591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50 04.04.2022

Eingliederungshilfe für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf Umwandlung der bisherigen heilpädagogischen Kitas und Gruppen bis 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie darüber informieren, welche Konsequenzen sich aus der Basisleistung II für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf ergeben werden, die bisher weitgehend in heilpädagogischen Kitas gefördert werden. Die Verhandlungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit der Freien Wohlfahrtspflege sind noch nicht abgeschlossen. Absehbar ist aber, dass sich deutliche Auswirkungen auf die kommunale Jugendhilfeplanung ergeben werden.

In der Präambel zum Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe NRW aus Juli 2019 bekennen sich die Vertragsparteien – das sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände unter Einbeziehung der Interessenverbände der Menschen mit Behinderung in NRW – uneingeschränkt zur Umsetzung der UN-BRK. Sie betonen u.a., dass insbesondere die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung zu beachten sind. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund des letztjährig in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes verhandeln die Vertragsparteien derzeit die Ausgestaltung der zukünftigen Finanzierung von Plätzen in der Tagesbetreuung für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf. Ihnen soll ein Höchstmaß an sozialer Teilhabe zugutekommen und damit die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung in NRW vorangebracht werden. In diesem Zusammenhang wird die bisherige einrichtungsbezogene Förderung heilpädagogischer Gruppen umgestellt auf eine kindbezogene Förderung. Aufbauend auf der KiBiz-Finanzierung werden die Landschaftsverbände als Basisleistung II ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe gewähren.



1. Zeitplan bis 2026

Im Landesrahmenvertrag haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen getroffen:

- Befristete Fortsetzung der Leistungserbringung in heilpädagogischen Kitas
- Vereinbarung der Basisleistung II für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf
- Umstellungsprozess der bisherigen heilpädagogischen Kitas bis 2026
- Nach dem jeweiligen Umstellungszeitpunkt werden alle Kitas auf Basis des KiBiz finanziert, Plätze für Kinder mit Behinderung werden ergänzend durch die Landschaftsverbände aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert. Die bisherige Förderung der heilpädagogischen Gruppen bzw. Einrichtungen entfällt zugunsten der inklusiven Betreuung.

Die Philosophie:

- Ziel ist <u>ein</u> Finanzierungssystem "aus einem Guss" statt zwei unterschiedliche Systeme für Regel-Kitas und für heilpädagogische Kitas.
- Die Möglichkeit, kleine Gruppen zu bilden, soll über die bisherigen heilpädagogischen Kitas hinaus in die Fläche getragen werden.
- Jedes Kind mit (drohender) Behinderung erhält die bedarfsgerechte personenzentrierte Leistung, gleichgültig, welche Kita das Kind besucht.
- Damit wird zugleich deutlich, dass Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf nicht ohne weiteres in jeder Kita betreut werden können, sondern dass es dazu besonderer Rahmenbedingungen bedarf, die derzeit verhandelt werden.

2. Rahmenbedingungen für die geplante Basisleistung II

Die Basisleistung II soll mit der Platzzahlreduzierung in der Gruppe und verbessertem Personalschlüssel einhergehen, weil z.B. Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen kleinere Gruppen benötigen. Der Träger soll multiprofessioneller Teams einsetzen können. Über die Einzelheiten verhandeln die Vertragsparteien.

Für die heilpädagogischen Kitas und Gruppen bedeutet dies die Umstellung auf die KiBiz-Finanzierung, die Erarbeitung einer inklusiven Konzeption und die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in inklusiven Gruppen. Teilweise sind die bisherigen kombinierten Kitas bereits so aufgestellt. Soweit dies nicht der Fall ist, ergibt sich ein deutlicher höherer Bedarf der Weiterentwicklung.

Wegen des teilweise großen Einzugsbereichs wird zudem zu betrachten sein, aus welchen Kommunen die Kinder kommen und befördert werden (müssen).



3. Auswirkungen für die kommunale Jugendhilfeplanung

Die geplante Umstellung wird aller Voraussicht nach deutliche Auswirkungen auch auf die kommunale Jugendhilfeplanung haben.

Die kommunalen Jugendämter stellen zukünftig die Betreuungsangebote für alle Kinder mit Behinderung sicher, damit die Kitas die Finanzierung gemäß KiBiz erhalten können. Dies gilt auch für die bisherigen heilpädagogischen Kitas / Gruppen (mit den unter 4. genannten Veränderungen). Außerdem wird zu entscheiden sein, ob und an welchen Standorten weitere Kitas mit abgesenkter Gruppenstärke arbeiten sollen. Daneben wird es aber auch möglich sein, dass Kitas einzelne Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf aufnehmen.

Soweit in Kitas (weiterhin) eine jugendamtsübergreifende Belegung erfolgt, sollte rechtzeitig geprüft werden, ob Vereinbarungen gemäß § 49 Abs. 2 KiBiz getroffen werden.

Sobald die Verhandlungen mit der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossen sind, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Klaus - Heinrich Dreiger

Klaus-Heinrich Dreyer